



# *Marktgemeinde Senftenberg*

*A-3541 Senftenberg, Neuer Markt 1*

## **Friedhofsordnung**

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Senftenberg

mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Senftenberg erlassen wird.

### **§ 1**

#### **Eigentum, Betrieb und Verwaltung**

- (1) Der Friedhof in Senftenberg steht im Eigentum der Marktgemeinde Senftenberg, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahnhalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Rathaus Senftenberg, Senftenberg, Neuer Markt 1.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

## § 2

### Einteilung des Friedhofes

Die Gräber des Friedhofes Senftenberg sind durchnummeriert. Die Lage der einzelnen Grabstellen ist auf dem Friedhofsplan ersichtlich.

## § 3

### Grabarten

Der Friedhof Senftenberg verfügt über folgende Grabarten:

- a) Gräfte, und zwar: Breite: 2,20 m, Länge: 2,50 m
  - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
  - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
- b) Familiengräber, und zwar:
  - 1. zur Beisetzung bis zu 2 Leichen Breite: 1,30 m, Länge: 2,50 m
  - 2. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen Breite: 2,10 m, Länge: 2,50 m
  - 3. zur Beisetzung von mehr als 4 Leichen max. Breite: 2,50 m, Länge: 2,50 m

Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden.

## § 4

### Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- 1) Beim Gemeindeamt Senftenberg liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- 2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

## **§ 5**

### **Zuweisung des Benützungsrertes an einer Grabstelle**

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrertes.

## **§ 6**

### **Inhalt und Dauer des Benützungsrertes**

- (1) Das Benützungsrert steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrert endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrertes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrert an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.

- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

## **§ 7**

### **Verlängerung des Benützungrechts**

- 1) Mit jeder Belegung wird das Benützungrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungrechts folgenden Jahr.
- 2) Das Benützungrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungrecht erlischt, entrichtet.
- 3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- 4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

## **§ 8**

### **Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle**

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
  
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

## **§ 9**

### **Erlöschen des Benützungsrechts**

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
  1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
  2. durch schriftlichen Verzicht,
  3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
  4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
  
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.

- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 3 durch die bisherige benutzungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benutzungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

## **§ 10**

### **Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen**

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.

Jedes Familiengrab ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen, bei Reihengräbern ist dies nur nach Maßgabe des verfügbaren Raumes gestattet. Auch die Errichtung von Fundamenten ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen.

Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht, das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht.

Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, ist die benutzungsberechtigte Person über Aufforderung der Friedhofsverwaltung verpflichtet, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benutzungsberechtigten Person durch die Gemeinde.

Pflanzen, die außerhalb von Grabstellen (z.B. neben Grabsteinen) gepflanzt werden, dürfen höchstens einen halben Meter höher als der nächstgelegene Grabstein sein. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, höhere Pflanzen zu entfernen.

Die Gräfte müssen geruch- und wasserdicht verschlossen werden. Die Deckplatten müssen daher mit einem Falz in die Einfassung übergreifen. Alle Fugen an der Oberfläche sind sorgfältig mit Steinkitt oder Silikon auszufüllen.

Erdgräber und Gräfte dienen auch zur oberirdischen Aufstellung von Aschenurnen, ebenso wie zur Beerdigung von Urnenkapseln. Erfolgt die Aufbewahrung der Aschenkapsel oberirdisch, so ist sie in einer Überurne und in einem hierfür geeigneten Behälter zu verschließen.

- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
  - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
  - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
  - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.

- (5) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
- (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

## **§ 11**

### **Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen**

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigten Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

## **§ 12**

### **Bestattung**

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
  1. Ehegatte oder Ehegattin,
  2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
  3. Kinder,
  4. Eltern,
  5. die übrigen Nachkommen,
  6. die Großeltern,
  7. die Geschwister.

## **§ 13**

### **Beerdigung**

- (1) Ohne schriftliche Anweisung der Friedhofsverwaltung darf der Totengräber eine Leiche oder Urne nicht bestatten. Die Leiche oder Urne ist in jenem Grab beizusetzen, welches durch die Anweisung bezeichnet ist. Ein Protokoll über die durchgeführten Bestattungen ist von der Friedhofsverwaltung zu führen.
- (2) In der Regel darf die Wiederöffnung eines bereits geschlossenen Grabes nur nach Ablauf von 10 Jahren nach der Beerdigung erfolgen. Ausnahmen finden statt:
  - a) bei Exhumierungen
  - b) bei Nachlage von Leichen in Gräbern und Grüften.

(3) Bei Wiederbelegung einer Grabstelle sind die etwa noch vorhandenen Knochen sorgfältig zu sammeln und am Kopfende des offenen Grabes, 50 cm tiefer als die Grabsohle, endgültig beizusetzen.

(4) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.

## **§ 14**

### **Enterdigung**

(1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.

Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

(2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.

(3) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.

(4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.

(5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

## **§ 15**

### **Überführung**

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

## **§ 16**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof darf jederzeit betreten werden.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.  
Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
  - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
  - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
  - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glätteis oder Schneeglätte.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

## § 17

### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. April 2008 in Kraft.

Senftenberg, am 10.03.2008

Der Bürgermeister Karl Steger

Hinweis:

## **§ 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007**

### **Strafbestimmungen**

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 300 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer:

1. die Todesfallanzeige (§ 2) unterlässt,
2. dem Veränderungsverbot (§ 3 Abs. 1) zuwiderhandelt,
3. der Auskunftspflicht (§ 5) nicht nachkommt,
4. ohne schriftliche Verfügung des oder der Verstorbenen (§ 9 Abs. 1 Z. 2) oder ohne schriftliches Verlangen der nahen Angehörigen (§ 9 Abs. 1 Z. 3) eine Obduktion durchführt durchführt,
5. eine Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer ohne vorherige Anzeige gemäß § 13 Abs. 2 aufbahrt,
6. entgegen Vorschriften des § 14 Abs. 1 oder einer Verordnung der Landesregierung nach § 14 Abs. 2 eine Einsargung vornimmt,
7. eine Erdbestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 15 Abs. 2),
8. entgegen § 16 eine Feuerbestattung vornimmt,
9. ohne die im § 17 Abs. 2 vorgesehene Bewilligung eine Urne außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beisetzt oder aufbewahrt,
10. entgegen § 18 die Überführung einer Leiche vornimmt,
11. ohne Bewilligung nach § 19 Abs. 1 eine Enterdigung vornimmt,
12. die Anzeige der beabsichtigten Bestattung von Leichen oder Urnen an die Gemeinde unterlässt (§ 31 Abs. 1) oder
13. die Anzeige der beabsichtigten Errichtung eines Grabdenkmales an die Gemeinde unterlässt (§ 32 Abs. 1).



# *Marktgemeinde Senftenberg*

*A-3541 Senftenberg, Neuer Markt 1*

An das  
Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung GS 4  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Senftenberg, am 27.03.2008

**Betrifft: Marktgemeinde Senftenberg - Friedhofsordnung vom 10.03.2008  
- Verordnungsprüfung**

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Senftenberg hat am 10.03.2008 die Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Senftenberg erlassen.

Die Kundmachung wurde in der Zeit vom 11.03.2008 bis 26.03.2008 öffentlich angeschlagen.

Unter Beischluss der erforderlichen Unterlagen wird um Prüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 ersucht.

Beilagen  
1 Kundmachung

Der Bürgermeister

(Karl Steger)